

1991

Architekten-Haftpflichtversicherung

Deckungslücken, Fallstricke, Rechtsprechung

Dienstag, 20. Oktober 2026, Online-Webinar

grüter

Dr. Florian Dallwig
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Versicherungsrecht

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

1. § 100 VVG
2. Konkretisierung in den Musterbedingungen des GDV
3. Einheitlicher Deckungsanspruch
4. Freistellungsverpflichtung – § 106 Satz 1 VVG
5. Anerkenntnisverbot
6. Versicherungsfall
7. Fälligkeit des Deckungsanspruchs
8. Anzeigeobliegenheit
9. Deckungsablehnung durch Haftpflichtversicherer
10. Der Deckungsanspruch in der Insolvenz

II. Versichertes Risiko

1. Musterbedingungen
2. Versichertes Risiko nach den AVB Arch./Ing.
3. Tätigkeitsbeschreibung im Versicherungsschein
4. Nachhaftungsbegrenzung
5. Serienschadenklausel
6. Erfüllungsschäden
7. Wesentliche Pflichtverletzung
8. Kostenüberschreitungsklausel
9. Terminklausel

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

1. § 100 VVG

Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten auf Grund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren.

1. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

2. Konkretisierung in den Musterbedingungen des GDV

Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (AVB Arch./Ing.)

A1-4.1

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

3. Einheitlicher Deckungsanspruch

Nach st. Rechtsprechung des BGH einheitlicher Deckungsanspruch:

Rechtsschutz- und Abwehranspruch einerseits und Freistellungs- und Zahlungsanspruch andererseits sind Ausprägungen eines einheitlichen Deckungsanspruchs,

vgl. BGH, Urteil vom 09.06.2004, IV ZR 115/03, juris Rz. 12.

Dem Versicherer steht ein Wahlrecht zu, ob er den VN freistellt oder Abwehrdeckung erteilt.

I.d.R.: Erteilung von Abwehrdeckung, so dass die Haftungsfrage auf Risiko des Versicherers gerichtlich geklärt wird.

1. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

3. Einheitlicher Deckungsanspruch

Vor rechtskräftiger Klärung der Haftpflichtfrage erfüllt der Versicherer durch Gewährung von Abwehrdeckung seine vertragliche Hauptleistungspflicht.

Der Versicherer führt für seinen VN den Rechtsstreit

Abtretbarkeit des Deckungsanspruchs an den geschädigten Dritten kann nach § 108 Abs. 2 VVG nicht ausgeschlossen werden

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

4. Freistellungsverpflichtung – § 106 Satz 1 VVG

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Voraussetzung:

Der Versicherer konnte auf die Klärung der Haftungsfrage Einfluss nehmen,

Nach dem Regelungsplan des neuen Rechts muss der Versicherer die Möglichkeit haben, die Berechtigung des vom Geschädigten geltend gemachten Anspruchs zu prüfen

Vgl. BGH, Urt. v. 10.3.2021 – IV ZR 309/19 –, Rn. 12, juris.

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

5. Anerkenntnisverbot

Gesteht der VN dem Geschädigten mehr zu, ist der Versicherer daran nicht gebunden.

Wird ein Anerkenntnis ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben, kommt ihm bindende Wirkung im Sinne von § 106 Satz 1 VVG deshalb regelmäßig nur in dem Umfang zu, in welchem eine Haftpflichtschuld des Versicherungsnehmers nach materieller Rechtslage tatsächlich besteht; Letzteres ist gegebenenfalls inzident im Deckungsprozess gegen den Versicherer zu klären

Vgl. BGH, Urt. v. 10.3.2021 – IV ZR 309/19 –, Rn. 12, juris.

Das sog. Anerkenntnisverbot besteht somit nur noch eingeschränkt (§ 105 VVG)

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

6. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist in der Haftpflichtversicherung nicht gesetzlich vorgegeben, sondern vom Gesetzgeber bewusst den Parteien überlassen. Gängig sind:

- Schadenereignisprinzip
- Verstoßprinzip
- Claims-Made-Deckung (Anspruchserhebung)

Allgemeiner Grundsatz im Versicherungsrecht: Der Versicherungsfall muss in versicherter Zeit, während der sog. „materiellen Deckung“ eingetreten sein.

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

6. Versicherungsfall

In der Architektenhaftpflichtversicherung definiert Ziffer A1-3.1 den Verstoß als Versicherungsfall:

„A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung begangenen Verstoßes (Versicherungsfall), der einen Personenschaden oder einen sonstigen Schaden (Sach- und/oder Vermögensschaden) zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.“

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

6. Versicherungsfall

Maßgeblich ist daher der konkrete Verstoß.

Nicht erheblich ist, wann sich an Gebäuden ein Schaden zeigt.

Nicht erheblich ist, wann der Architekt auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Abzustellen ist nach ganz hM grundsätzlich auf den ersten Verstoß

OLG Hamm, Urteil v. 3. Mai 2000 – 20 U 206/99 –, Rn. 10, juris; Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/v. Rintelen, 4. Aufl. 2025, § 32. Rn. 220.

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

6. Versicherungsfall

Beruhet der Schaden auf einem Unterlassen, so ist maßgeblich nicht die erste unterlassene Handlungsmöglichkeit, sondern der Zeitpunkt, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden

OLG Hamm, Urt. v. 3. Mai 2000 – 20 U 206/99, juris Rn. 10;

Garbes Haftpflichtversicherung Rn. 4 f.;

Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/v. Rintelen, 4. Aufl. 2025, § 32. Rn. 222;

Konsequenz des Verstoßprinzips

Kongruenz zwischen gefahrgeneigter Tätigkeit einerseits und Deckungsschutz andererseits

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

7. Fälligkeit des Deckungsanspruchs

Bei der Haftpflichtversicherung wird der einheitliche Deckungsanspruch dann fällig, wenn die Verpflichtung des Versicherers einsetzt, dem Versicherungsnehmer Rechtsschutz zu gewähren und den erhobenen Anspruch nach Möglichkeit abzuwehren. Entscheidend dafür ist, dass

Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden,

- durch Klage
- durch Streitverkündung

*vgl. BGH, Urt. v. 09.06.2004, IV ZR 115/03, juris Rz. 14;
Harsdorf-Gebhardt, in: Späte/Schimikowski, 5 AHB Rn. 7.*

Es muss sich um versicherte Ansprüche handeln. Die Mängelgewährleistung also solche gehört gerade nicht dazu, da die Beseitigung von Mängeln bereits nicht versichert ist.

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

7. Fälligkeit des Deckungsanspruchs

Macht ein Anspruchsgegner erst Gewährleistungsansprüche und erst später Schadensersatzansprüche geltend, tritt Fälligkeit folglich noch nicht ein.

Die Verjährungsfrist hinsichtlich des einheitlichen Deckungsanspruchs beginnt mit der Inanspruchnahme zu laufen:

- Wird die Inanspruchnahme zunächst nicht angezeigt, droht nach allgemeinen Grundsätzen der einheitliche Deckungsanspruch zu verjähren.
- Auf die rechtskräftige Feststellung der Haftung kommt es nicht an.
- Die Verjährungsfrist beginnt auch nicht neu, wenn die Haftung rechtskräftig festgestellt wird.
- Es besteht ein hohes Verjährungsrisiko, wenn nicht schon die erste Inanspruchnahme angezeigt wird.

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

8. Anzeigeobliegenheit

Für die Fälligkeit des einheitlichen Deckungsanspruchs spielt es demgegenüber keine Rolle, wann der Versicherungsnehmer einen Versicherungsfall erstmals dem Versicherer anzuzeigen hat. Die Anzeigeobliegenheit kann daher auch schon vor der (erstmaligen) Inanspruchnahme und der damit beginnenden Verjährung einsetzen:

„Denn auch ein Verhalten des Geschädigten, welches noch nicht als Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gegen den Versicherungsnehmer aufgefasst werden kann, gibt dem Versicherer mitunter bereits Anlass, sich mit dem Schadensfall zu befassen und vorsorgliche Maßnahmen zu treffen, um einem Haftpflichtanspruch vorbeugend entgegenzutreten. § 153 Abs. 1 Satz 1 VVG [a.F.] erlegt es dem Versicherungsnehmer deshalb auf, dem Versicherer nicht erst dann Anzeige zu erstatten, wenn tatsächlich Haftpflichtansprüche gegen ihn erhoben werden, sondern bereits dann, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten zur Folge haben können.“

vgl. BGH, Urt. v. 09.06.2004, IV ZR 115/03, juris Rz. 20.

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

8. Anzeigeobliegenheit

Die konkrete Regelung in den AVB Arch./Ing. lautet:

„B3-3.2.2 Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:

a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.“

Anzuzeigender Versicherungsfall = der Verstoß (s.o.)

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

9. Deckungsablehnung durch Haftpflichtversicherer

- Der einheitliche Deckungsanspruch wird sofort fällig. Konsequenz: Hohes Verjährungsrisiko, wenn nicht schon vor rechtskräftiger Klärung der Haftungsfrage die Verjährung des Deckungsanspruchs gehemmt wird.
- Der Versicherungsnehmer hat keine Obliegenheiten mehr zu erfüllen.
- Das Risiko einer unrichtigen Bewertung der Deckungsfrage trägt der Versicherer; er ist an ein vom VN dann selbst erzielt Ergebnis (Prozessverlust / Vergleich) dann gebunden:

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

9. Deckungsablehnung durch Haftpflichtversicherer:

„Ist der Versicherer von seiner Leistungsfreiheit überzeugt und lehnt er den Deckungsschutz vorbehaltlos ab, lässt er dem Versicherungsnehmer konkludent zur Regulierung freie Hand und gibt seine umfassende Dispositionsbefugnis über das Haftpflichtverhältnis auf (BGHZ 119, 276, 282). Die Gefahr, bei dieser freien Entscheidung die Deckungspflicht unrichtig zu beurteilen, kann er nicht auf den Versicherungsnehmer abwälzen. Er kann nicht gleichzeitig einerseits sich seiner vertraglichen Hauptpflicht entledigen, den Versicherungsnehmer von der Führung und den Folgen des Haftpflichtprozesses zu befreien, und andererseits dennoch in Anspruch nehmen, an das Ergebnis des notgedrungen vom Versicherungsnehmer allein geführten Haftpflichtprozesses nicht gebunden zu sein. Nach Leistungsablehnung hat der Versicherungsnehmer auch keine Obliegenheiten mehr zu erfüllen.“

Vgl. BGH, Urt. v. 7.2.2007 – IV ZR 149/03 –, BGHZ 171, 56-69, Rn. 15

I. Gesetzliches Leitbild der Haftpflichtversicherung

10. Der Deckungsanspruch in der Insolvenz

- § 110 VVG: Absonderungsrecht

„Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, räumt § 110 VVG dem Geschädigten bei Insolvenz des Versicherungsnehmers ein Recht auf abgesonderte Befriedigung an dessen Freistellungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer ein, so dass der Geschädigte den Haftpflichtversicherer des Schädigers ohne Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs unmittelbar auf Zahlung in Anspruch nehmen kann.“

Vgl. BGH, Urt. v. 10.3.2021 – IV ZR 309/19, juris Rn. 10.

- § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VVG: Direktanspruch

II. Versichertes Risiko

1. Musterbedingungen

Aktuelles Musterbedingungswerk des GDV sind die AVBArch/Ing, Stand: Mai 2020

Ältere Verträge legen das Grundbedingungswerk „AHB“, ergänzt durch die BBR-Arch.(itekt)“ zugrunde.

II. Versichertes Risiko

2. Versichertes Risiko nach den AVB Arch./Ing.

*„A1-1 (AVB Arch./Ing.) Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten
(versichertes Risiko)*

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen freiberuflichen Tätigkeit im Rahmen seines Berufsbildes.“

II. Versichertes Risiko

2. Versichertes Risiko nach den AVB Arch./Ing.

„A1-3.5 (Berufsbildklausel)

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert.“

II. Versichertes Risiko

2. Versichertes Risiko nach den AVB Arch./Ing.

„A1-3.5.1

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

a) Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);

b) selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer) oder

c) Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler)“

II. Versichertes Risiko

3. Tätigkeitsbeschreibung im Versicherungsschein

a) Grundsatz

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur für Tätigkeiten und Berufsbilder wie im Versicherungsschein dokumentiert.

Der Tätigkeitsumfang sollte daher im Versicherungsschein möglichst genau angegeben werden.

- Berufsbezeichnung bzw. Kammerstatus: etwa „freischaffender Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“. Häufig wird auf das Berufsbild nach dem jeweiligen Landesarchitektengesetz verwiesen.
- Verweis auf HOAI: Leistungsbilder der HOAI (Grund- und Besondere Leistungen), etwa die Objektplanung für Gebäude und Innenräume. Manche Versicherer listen die Tätigkeiten stattdessen einzeln auf: Planung, Bauüberwachung, Beratung, Gutachten.

II. Versichertes Risiko

3. Tätigkeitsbeschreibung im Versicherungsschein

Zusatztätigkeiten gehen über das klassische Berufsbild hinaus und sind meist nur gedeckt, wenn sie ausdrücklich eingeschlossen sind:

- Generalplanung,
- Projektsteuerung,
- Sachverständigentätigkeit, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) oder Energieberatung.

II. Versichertes Risiko

3. Tätigkeitsbeschreibung im Versicherungsschein

Eine Risikobeschreibung lautet beispielsweise etwa:

„Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der freiberuflichen Tätigkeit als Architekt im Rahmen des Berufsbildes nach dem Architektengesetz des Landes ..., insbesondere aus Leistungen nach der HOAI.“ Danach folgen etwaige Einschlüsse, etwa die Tätigkeit als Generalplaner.

Zum Berufsbild des Architekten gehören jedenfalls alle Tätigkeiten, für die die HOAI Vergütungsregelungen trifft.

Vgl. Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/v. Rintelen, 4. Aufl. 2025, § 32. Rn. 206.

II. Versichertes Risiko

3. Tätigkeitsbeschreibung im Versicherungsschein

b) Berufsbildklausel (A1-3.5 AVB Arch./Ing.)

Nach der so genannten Berufsbildklausel (s.o.) gehören das Bauen im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung, die sonstige Erbringung von Bauleistungen oder die Lieferung von Baustoffen nicht zum Berufsbild.

Sinn der Klausel ist eine Verflechtung zwischen Architekten- und Bauleistung zu verhindern. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass der Architekt als (Mit)Inhaber einer Bauträgerfirma versucht, deren unversicherten Erfüllungsschaden iSv Ziff. 1.2 AHB in einen Planungsfehler des von ihm betriebenen freiberuflichen Planungsbüros umzuwidmen.

Vgl. Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/v. Rintelen, 4. Aufl. 2025, § 32. Rn. 208.

II. Versichertes Risiko

3. Tätigkeitsbeschreibung im Versicherungsschein

c) Mögliche Diskrepanzen zwischen Antrag und Versicherungsschein

Sollten Diskrepanzen zwischen Antrag und Versicherungsschein bestehen, kann § 5 VVG helfen. Denn nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VVG hat der VR den VN durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf eine etwaige Abweichung aufmerksam zu machen.

II. Versichertes Risiko

4. Nachhaftungsbegrenzung

Das Verstoßprinzip führt zu einer grundsätzlich unbefristeten Deckung.

Konsequenz aus Sicht des Versicherers: Begrenzung des Risikos durch Befristung:

„A1-3.2 Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.“

II. Versichertes Risiko

4. Nachhaftungsbegrenzung

a) Die Fünf-Jahres-Frist ist angelehnt an § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Die Haftung kann deutlich länger dauern. Die Verjährung kann sich durch Hemmung verlängern, etwa durch Verhandlungen (§ 203 BGB) oder ein selbständiges Beweisverfahren (§ 204 BGB). Auch Ausgleichsansprüche als Gesamtschuldner können spät geltend gemacht werden.

II. Versichertes Risiko

4. Nachhaftungsbegrenzung

b) In älteren Bedingungswerken fehlt der relativierende Zusatz unverschuldeter Fristversäumnis

Grund für Neuregelung: Gefahr AGB-rechtlicher Unwirksamkeit der Nachhaftungsbegrenzung

Für Ausschlussfristen gilt im VersR nach der Rechtsprechung der Grundsatz, dass deren Versäumnung entschuldigt werden kann.

Nach Wegfall des Entschuldigungsgrundes muss dann aber „unverzüglich“ gemeldet werden,

vgl. BGH, Urt. v. 5.7.1995 – IV ZR 43/94 –, BGHZ 130, 171-182, Rn. 8;

BGH, Urt. v. 27.9.2017 – IV ZR 385/15, juris.

II. Versichertes Risiko

4. Nachhaftungsbegrenzung

c) Versichererwechsel

Der „Ablauf des Vertrages“ liegt auch dann vor, wenn der VN den Versicherer wechselt. Zuständig ist diejenige Versicherung, in deren Laufzeit der Verstoß fällt.

Die nach dem Verstoß geschlossene (Neu-)Versicherung ist für den (Alt-)Verstoß vorbehaltlich einer gesondert zu vereinbarenden Rückwärtsversicherung nicht zuständig.

Unnötigen Versichererwechsel möglichst vermeiden.

Gefahr des Deckungsverlusts wenn

- Versicherungsvertrag beendet wurde
- Mögliche Pflichtverletzung länger zurückliegt

Lösung: Unverzügliche Meldung eines möglichen Verstoßes unabhängig von Inanspruchnahme

II. Versichertes Risiko

4. Nachhaftungsbegrenzung

d) AGB-rechtliche Unwirksamkeit der Nachhaftungsbegrenzung?

Str., vgl. dazu Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/v. Rintelen, 4. Aufl. 2025, § 32. Rn. 224.

e) Besonderheiten bei der Objekt-Deckung

A1-3.2.2.1 „Die Objekt-Haftpflichtversicherung endet mit der Abnahme der versicherten Leistung.“

A1-3.2.2.3 „Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem als Versicherungsablauf angegebenen Zeitpunkt.“

Auch hier gilt die fünfjährige Nachmeldefrist im Anschluss an das Vertragsende

II. Versichertes Risiko

4. Nachhaftungsbegrenzung

Bei der Objektdeckung drohen in besonderer Weise Deckungslücken:

- Ablauftermin vor der Abnahme: Der Versicherungsschutz endet spätestens zum Ablauftermin laut Versicherungsschein (A1-3.2.2.3). Verlängert sich die Bauzeit und erbringt der Architekt weitere Leistungen, sind Fehler aus der Restbauzeit nicht gedeckt; die Nachmeldefrist hilft nicht.
- Ende mit der Abnahme: Leistungen nach der Abnahme fallen nicht mehr unter die Objektdeckung. Das betrifft die Leistungsphase 9, wenn sie nicht ausdrücklich einbezogen ist, ebenso die Begleitung der Mängelbeseitigung und Nachträge.
- Vorzeitige Vertragsbeendigung oder Baustopp: Der Schutz endet spätestens nach einer im Versicherungsschein festgelegten Zahl von Monaten. Eine Unterbrechung von mehr als einem Jahr gilt als endgültige Einstellung. Wird das Projekt später wieder aufgenommen, ist es nicht mehr gedeckt.
- Fehler vor Vertragsbeginn: Ohne besondere Vereinbarung sind sie nicht gedeckt (A1-3.3). Das ist relevant, wenn die Objektpolice erst nach Planungsbeginn abgeschlossen wird, etwa erst bei Baubeginn. Die frühen Leistungsphasen 1 bis 4 sind dann oft nicht gedeckt.

II. Versichertes Risiko

4. Nachhaftungsbegrenzung

f) Eingeschränkte Rückwärtsversicherung

Pflichtverletzungen vor dem „erstmaligen Abschluss“: eingeschränkte Rückwärtsversicherung zum Schutz von Berufsanfängern

„A1-3.3 Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).“

II. Versichertes Risiko

5. Serienschadenklausel (A2-1.1.2)

„Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen, zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen. Führen mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.“

Beispiel: der Architekt hätte die unzureichend geplante Grundwasserabdichtung im Rahmen des Baugrubenaushubs aufgrund von Wassereinbrüchen erneut erkennen müssen.

II. Versichertes Risiko

5. Serienschadenklausel (A2-1.1.2)

Ein einheitlicher Schaden liegt auch dann vor, wenn die Auswirkungen verschiedener Verstöße zwar schadensverstärkend waren, jedoch nicht zu trennbaren Schadensanteilen geführt haben.

Beispiel:

Zu einem Planungsfehler kommen noch schadensverstärkend Bauüberwachungsfehler hinzu, ohne dass dies zu trennbaren Anteilen der Sanierungskosten führt.

Problem:

Der Architekt verwendet aufgrund einer Fehlvorstellung vielfach dieselben fehlerhaften Konstruktionselemente, zB dasselbe System für die konstruktive Ausgestaltung von wasserdichten Wannen bei mehreren Häusern.

Richtigerweise kein Serienschaden

II. Versichertes Risiko

6. Erfüllungsschäden

„A1-3.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges“

II. Versichertes Risiko

6. Erfüllungsschäden

Was ist der „Erfüllungsbereich“ der Architektenleistung?

a) Bestimmung des Erfüllungsbereichs

Das Erfüllungsinteresse wird durch den Inhalt der vertraglich geschuldeten Leistung bestimmt

Beim Werkvertrag schuldet der Auftragnehmer im Rahmen der getroffenen Vereinbarung ein funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk, das insbesondere eine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit oder zugesicherte Eigenschaft aufweisen muss.

II. Versichertes Risiko

6. Erfüllungsschäden

Erreicht die Leistung die vereinbarte Beschaffenheit oder Eigenschaft nicht, ist sie mangelhaft und löst Gewährleistungsansprüche aus, die dem nicht versicherten vertraglichen Erfüllungsbereich zuzuordnen sind,

vgl. BGH, Beschluss vom 29. September 2004 – IV ZR 162/02 –, Rn. 18, juris

Der Architekt schuldet das geistige Architektenwerk als planende und bauleitende und somit schöpferische und geistige Leistung

Vgl. MAH VersR/Oehl, 5. Aufl. 2022, § 20 Rn. 6.

Er schuldet somit eine fehlerfreie Planung, mit der ein funktionstüchtiges Gebäude errichtet werden kann, unabhängig davon, ob die Planung später verwirklicht wird.

II. Versichertes Risiko

6. Erfüllungsschäden

b) Erfüllungsleistung als versicherungsrechtlicher Begriff

Bei der „an die Stelle der Erfüllungsleistung tretenden Ersatzleistung“ handelt es sich um einen eigenständigen versicherungsrechtlichen Begriff,

Die werkvertragsrechtliche Einordnung des Haftpflichtanspruchs ist für die versicherungsrechtliche Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der Ausschlussklausel aber unerheblich

Versicherungsrechtlich kommt es deshalb nicht darauf an, ob die fehlerhaften Architektenpläne bereits in die Tat umgesetzt worden waren oder nicht.

vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2008 – IV ZR 277/05 –, Rn. 15, juris.

II. Versichertes Risiko

6. Erfüllungsschäden

c) Konkrete Abgrenzung beim Architekten

aa) Das Bauwerk selbst gehört nicht zu dem vom Architekten geschuldeten Werk, so dass Kosten für Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden aufgrund von Planungsfehlern versichert sind

BGH, Urteil vom 19. November 2008 – IV ZR 277/05 –, Rn. 17, juris

Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/v. Rintelen, 4. Aufl. 2025, § 32. Rn. 203.

II. Versichertes Risiko

6. Erfüllungsschäden

bb) Kosten für Umplanungen dienen dazu, eine ursprünglich untaugliche Planungsleistung zu korrigieren, mithin dazu, über eine taugliche Umplanung ein funktionsfähiges Gebäude zu erhalten. Dabei handelt es sich um das unmittelbare Interesse am eigentlichen, vertraglich geschuldeten Leistungsgegenstand,

BGH, Urteil vom 19. November 2008 – IV ZR 277/05 –, Rn. 17, juris

Muss ein von einem mangelhaften Bauwerk Betroffener einen neuen Architekten mit der Durchführung von Planungs- und Bauüberwachungstätigkeiten beauftragen, um die entstandenen Baumängel zu beheben, liegt ein nicht versicherter Erfüllungsschaden vor.

II. Versichertes Risiko

6. Erfüllungsschäden

cc) Was gilt, wenn für den Abriss der mangelbehafteten Bauteile eigenständige Planungs- und Bauüberwachungskosten anfallen (Abrissplanung und -koordination)?

- Gegen Erfüllungsbereich spricht: die Kosten sind nicht Gegenstand des ursprünglichen Erfüllungsinteresses, da sie nur deshalb anfallen, um den Baumangel zu beseitigen und nichts mit der ursprünglich beauftragten und mangelhaft ausgeführten Planung zu tun haben.
- Dafür: Es geht um die Planung für ein im Ergebnis taugliches Gebäude.

II. Versichertes Risiko

6. Erfüllungsschäden

d) Exkurs: Bestimmung des Erfüllungsbereichs außerhalb der Architektenhaftpflichtversicherung

(s. dazu ausführlich Dallwig, in: Littbarski/Tenschert/Klein, Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung, A1-3, Rn. 39 ff.)

Maßgeblich für den Erfüllungsbereich ist die konkrete Vertragsbeziehung auch dann, wenn es Teil eines Projekts, etwa eines Bauvorhabens, ist.

Wird nur die Lieferung eines Zubehörteils geschuldet, umfasst das Erfüllungsinteresse nur die ordnungsgemäße Lieferung, nicht aber die Funktionsfähigkeit einer aus weiteren Teilen noch zusammenzusetzenden Anlage oder eines Gebäudes.

Schuldet ein Lieferant lediglich die Lieferung mangelfreier, in ein Bauwerk einzubauender Balken und ist wegen eines Mangels an den Balken später das gesamte Bauwerk mangelhaft, handelt es sich um einen versicherten Folgeschaden,

vgl. BGH NJW 1962, 2106

II. Versichertes Risiko

6. Erfüllungsschäden

Schuldet der VN die schlüsselfertige Errichtung eines Gebäudes und tritt am Gebäude irgendein Mangel auf, ist der Erfüllungsbereich betroffen.

Das Erfüllungsinteresse des VN ist nicht betroffen, wenn das Gewerk eines anderen am Bau beteiligten Unternehmers beschädigt wird,

OLG München BeckRS 1999, 6716; OLG Hamm r+s 2011, 284.

Selbst wenn der VN zwei verschiedene Gewerke ausgeführt hat, dies allerdings aufgrund rechtlich selbstständiger Verträge, kann der durch ein Gewerk am anderen verursachte Schaden versichert sein,

vgl. OGH VersR 2003, 623; OLG Karlsruhe VersR 2009, 1218 (1219); OLG Dresden r+s 2014, 280 (281)

Selbst, wenn ein einheitlicher Auftrag vorliegt, kommt eine Bewertung als eigenständiges Gewerk in Betracht, wenn sie nicht aufeinander aufbauen,

OLG Dresden r+s 2014, 280 (281)

II. Versichertes Risiko

7. Wissentliche Pflichtverletzung

„A1-6.11.5

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.“

„A2-1.2.6.10 und A2-2.2.10.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.“

II. Versichertes Risiko

7. *Wissentliche Pflichtverletzung*

a) Grundlagen

In der Haftpflichtversicherung ist grobe Fahrlässigkeit versichert; § 81 Abs. 2 VVG (Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit) gilt in der Haftpflichtversicherung nicht.

Es gilt dafür der gesetzliche Risikoausschluss für Vorsatz - § 103 VVG:

Die Vorschrift setzt bedingten Vorsatz hinsichtlich der möglichen Pflichtverletzung und zusätzlich bedingten Vorsatz hinsichtlich eines möglichen Schadens voraus.

Beide Voraussetzungen muss der Versicherer beweisen.

Wenn der VN eine Pflichtverletzung billigend in Kauf nimmt, aber auf das Ausbleiben eines Schadens vertraut, besteht Versicherungsschutz. Der VR wird Vorsatz hinsichtlich des Schadenseintritts i.d.R. nicht beweisen können, wenn der VN erklärt, er habe darauf vertraut, dass es „gut geht“.

II. Versichertes Risiko

7. Wissentliche Pflichtverletzung

b) Sinn und Zweck des Risikoausschlusses für wissentliche Pflichtverletzung

„Der Zweck der Pflichtwidrigkeitsklausel besteht darin, den Versicherer davor zu bewahren, dass auf seine Kosten der Architekt außerhalb bautechnisch gesicherter Erkenntnisse planerisch experimentiert oder sich - aus welchem Grund auch immer - sozusagen sehenden Auges über genormte oder vertraglich übernommene Pflichten hinwegsetzt und dadurch einen Dritten schädigt. Die lediglich riskante Planung des Architekten oder Ingenieurs ist jedoch versichert.“

Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 8.9.2025 – I-9 U 50/25 –, Rn. 24 - 28, juris.

Vgl. Veith/Gräfe/Lange/Rogler-Bock-Wehr, Der Versicherungsprozess, 5. Aufl. 2023, § 18 Rn. 315;

Beckmann/Matusche-Beckmann-von Rintelen, Versicherungsrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2025, § 32 Rn. 259;

II. Versichertes Risiko

7. Wissentliche Pflichtverletzung

c) Voraussetzungen

VN muss positive Kenntnis von einer bestimmten Verhaltenspflicht haben und diese bewusst missachten;

„Wissentlich handelt nur derjenige Versicherte, der die verletzten Pflichten positiv kennt. Bedingter Vorsatz, bei dem er die in Rede stehende Verpflichtung nur für möglich hält, reicht dafür ebenso wenig aus wie eine fahrlässige Unkenntnis. Es muss vielmehr feststehen, dass der Versicherte die Pflichten zutreffend gesehen hat. Der Versicherte muss die von ihm verletzte Pflicht positiv gekannt und subjektiv das Bewusstsein gehabt haben, gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig zu handeln“

vgl. BGH, Urt. v. 19.11.2025 – IV ZR 66/25, WM 2025, 2275 Rn. 21 mwN;

OLG München, Beschl. v. 21.5.2026 – 25 U 2228/25 e –, Rn. 83, juris

II. Versichertes Risiko

7. Wissentliche Pflichtverletzung

Ein bewusster Pflichtenverstoß setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer nicht nur die Pflicht positiv kannte, sondern auch inhaltlich zutreffend beurteilt hat, also gewusst hat, wie er sich konkret hätte verhalten müssen. Erforderlich ist also Pflichtbewusstsein und Pflichtverletzungsbewusstsein.

Vgl. OLG Köln, Beschluss vom 14. Oktober 2025 – I-9 U 50/25, juris Rn. 69.

II. Versichertes Risiko

7. Wissentliche Pflichtverletzung

d) Darlegungs- und Beweislast

Grundsatz: Darlegungs- und beweispflichtig für die Verwirklichung der subjektiven Tatbestandsmerkmale des Risikoausschlusses ist der Versicherer. Er muss darlegen, der Versicherungsnehmer habe gewusst, wie er sich hätte verhalten müssen.

Kann aus einem objektiven Verstoß auf Wissentlichkeit geschlossen werden?

Bei der Verletzung von elementaren beruflichen Pflichten, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann, wird ohne weitere zusätzliche Indizien vom äußeren Geschehensablauf und dem Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf die inneren Vorgänge des Versicherungsnehmers, den subjektiven Tatbestand des Ausschlusses geschlossen, und angenommen, dass der Versicherungsnehmer im konkreten Fall bewusst pflichtwidrig gehandelt hat,

vgl. BGH, Urt. v. 17.12.2014 - IV ZR 90/13 -, Rn. 21, juris;

OLG Köln, Urt. v. 29.11.2011 - 9 U 75/11 -, Rn. 41, juris.

II. Versichertes Risiko

7. Wissentliche Pflichtverletzung

Dies kommt in Betracht, wenn die Konsequenz des Pflichtenverstoßes so naheliegend war und sich einem erfahrenen Architekten förmlich aufdrängen musste, so dass aus dem objektiv pflichtwidrigen Verhalten auf das entsprechende Bewusstsein des Berufsträgers geschlossen werden könnte,

vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 15.7.2020 - 7 U 47/19 - r+s 2020, 634, Rn. 58, juris;

Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 14.10.2025 – I-9 U 50/25 –, Rn. 69, juris;

Achtung: „aufdrängen“ genügt gerade nicht!

Auch ein klarer und offenkundiger Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften oder allgemein anerkannte Regeln der Technik allein belegt noch nicht, dass der Architekt bewusst pflichtwidrig gehandelt hat

Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 14.10.2025 – I-9 U 50/25 –, Rn. 70, juris;

Thode/Thierau/Wessel ArchitektenR/IngenieurR-HdB/Schwinn, 3. Aufl. 2025, § 27 Rn. 289

II. Versichertes Risiko

7. Wissentliche Pflichtverletzung

Die einschlägigen DIN-Vorschriften stellen sich als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst dar. Einfach ist der Rückgriff auf eine DIN-Vorgabe nur, wenn die vom Architekten gewählte Konstruktion von der DIN als ungeeignet ausgeschlossen wird. Vielfach sind die DIN-Normen aber schon nach ihrem eigenen Anspruch nicht abschließend und lassen abweichendes Vorgehen zu,

Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/v. Rintelen, 4. Aufl. 2025, § 32. Rn. 259.

Für das Eingreifen der Ausschlussklausel ist entscheidend, ob die von dem Architekten erstellte Planung gegen diese DIN-Vorschriften verstößt und ob es sich hierbei um einen Verstoß gegen Elementar- und Primitivwissen eines Architekten handelt oder der Architekt um diese Pflichten gewusst hat. Auch ein klarer und offenkundiger Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften oder allgemein anerkannte Regeln der Technik allein belegt noch nicht, dass der Architekt bewusst pflichtwidrig gehandelt hat,

OLG Köln, Beschl. v. 8.9.2025 – I-9 U 50/25 –, Rn. 24 - 28, juris.

vgl. Thode/Thierau/Wessel ArchitektenR/IngenieurR-HdB/Schwinn, 3. Aufl. 2025, § 27 Rn. 289;

II. Versichertes Risiko

7. Wissentliche Pflichtverletzung

Als Fälle eines Verstoßes gegen Elementar- und Primitivwissen sind in der Rechtsprechung angenommen worden:

- das Bauen ohne Baugenehmigung oder das Abweichen von genehmigten Bauplänen, vgl. OLG Saarbrücken r+s 1992, 336 [337]; OLG Oldenburg, Urt. v. 04.09.1996 - 2 U 130/96 -, juris) oder
- die ungeprüfte Freigabe von Rechnungen vgl. OLG Köln, Urt. v. 02.07.1996 - 9 U 14/96 -, r+s 1997, 105 [106], juris).

II. Versichertes Risiko

8. Kostenüberschreitungsklausel

a) Regelung

„A1-7.23 Baukosten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie für Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter.“

II. Versichertes Risiko

8. Kostenüberschreitungsklausel

b) Erkennbarer Sinn und Zweck der Klausel:

Der VR trägt nicht einen Teil der notwendigen Herstellungskosten eines Bauwerks, nur weil die Kostenermittlung zunächst unzutreffend niedrige Kosten ausgewiesen hat,

vgl. Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/v. Rintelen, § 32. Rn. 246.

II. Versichertes Risiko

8. Kostenüberschreitungsklausel

c) Fallgruppen

- Schäden aufgrund einer selbstständigen Massen- oder Kostengarantie wären schon als Erfüllungsschaden ausgeschlossen
- Nur Ohnehin- oder Sowieso-Kosten sind ausgeschlossen, nicht aber Folgeschäden aus fehlerhaften Kostenermittlungen; In diesem Fall wird es haftungsrechtlich i.d.R. bereits an einem Schaden fehlen
- Finanzierungsmehrkosten und andere Folgeschäden bleiben versichert
- Versichert sind Kosten wegen unnötig teurer Planungen

Schmalzl/Krause-Allenstein Berufshaftpflichtversicherung Rn. 572;
Garbes Haftpflichtversicherung Rn. 102

II. Versichertes Risiko

8. Kostenüberschreitungsklausel

d) Problem älterer Klauselfassungen:

Die Klausel setzte keine Sowiesokosten voraus.

Die Klausel stellte auch nicht auf die Ursache für die Überschreitung ab;

Problem:

Lag eine fehlerhafte Kostenermittlung auch dann vor, wenn sie in sich folgerichtig war (kein Rechenfehler), aber die Kosten wegen fehlerhafter Planung / Grundlagenermittlung zu hoch waren?

Problem:

Gefahr der Aushöhlung der grundsätzlich versicherten Planungsfehler

II. Versichertes Risiko

8. Kostenüberschreitungsklausel

Nach OLG Celle enge Auslegung geboten:

„Dabei reicht es für eine Anwendung dieser Ausschlussklausel, auch unter Berücksichtigung der von der Beklagten ins Feld geführten BGH-Rechtsprechung (vgl. BGH v. 28.5.1986 - IVa ZR 231/84, MDR 1996, 1006 = VersR 1986, 857 f.) nicht aus, dass sich das Fehlverhalten des Klägers letztlich „irgendwie“ wirtschaftlich, d.h. auch kostenmäßig, zu Lasten geschädigter Dritter auswirkt, sondern ausgeschlossen sind eben nur „Schäden aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen“, wobei es hier zu derartigen Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen überhaupt noch nicht gekommen war.“

Vgl. OLG Celle, Urt. v. 28.11.2002 – 8 U 76/02 –, Rn. 18, juris.

II. Versichertes Risiko

9. Terminklausel

A1-7.22 Fristen und Termine („Terminklausel“)

„Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung der vereinbarten Bauzeit, eigener Fristen oder eigener Termine.“

Problem:

Der Wortlaut der Klausel lässt die Reichweite des Ausschlusses nicht deutlich erkennen.

Die Deckung von Schäden durch Bauzeitüberschreitungen infolge von Baumängeln aufgrund Fehlplanungen gehört zum Kern des Leistungsversprechendes des Versicherers,

Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/v. Rintelen, 4. Aufl. 2025, § 32. Rn. 245.

II. Versichertes Risiko

9. Terminklausel

Die Terminklausel schließt die Deckung aus, wenn der VN seine eigenen Leistungen nicht rechtzeitig erbringt und wegen Verzugs in Anspruch genommen wird, nicht aber, wenn ihm im Rahmen seiner Beratungstätigkeit grundsätzlich versicherte Fehler, auch in Bezug auf Fristen, unterlaufen.

Dem Tatbestandmerkmal „Bauzeit“ kommt keine selbstständige Bedeutung zu; es soll den fehlenden Deckungsschutz von Termingarantien, der sich bereits aus Ziff. 7.3 AHB/A1-3.7 AVB Arch./Ing. ergibt, betonen.

Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/v. Rintelen, 4. Aufl. 2025, § 32. Rn. 242

Problem:

Der Planer liefert rechtzeitig fehlerhafte Pläne, was vor deren Realisierung in Bauwerksmängeln erkannt wird. Die notwendige Planüberarbeitung führt zu Zeitüberschreitungen.

Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/v. Rintelen, 4. Aufl. 2025, § 32. Rn. 244

Noch Fragen?

grüter





Dr. Florian Dallwig

Fachanwalt für Versicherungsrecht
Notar (Amtssitz Hamm)

Tel.: +49 (0)2381 / 1608-237

E-Mail: fdallwig@grueter.de